

des Mandats der Mission und zur Unterstützung der Mission einzurichten, bekräftigt jedoch gleichzeitig, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird;

21. *erinnert außerdem* daran, dass er in seiner Resolution 2162 (2014) den Generalsekretär ermächtigt hat, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission nach Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und erinnert ferner daran, dass er den Generalsekretär ersucht hat, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Einheit so bald wie möglich und spätestens im Mai 2015 die volle Einsatzfähigkeit erreicht, und den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

Berichte des Generalsekretärs

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Liberia und die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 30. April 2015 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. August 2015 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7340. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Januar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁶:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Salihu Zaway Uba (Nigeria) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen⁶⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7423. Sitzung am 2. April 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Resolution 2215 (2015) vom 2. April 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2066 (2012) vom 17. September 2012, 2116 (2013) 18. September 2013, 2176 (2014) vom 15. September 2014, 2177 (2014) vom 18. September 2014 und 2190 (2014) vom 15. Dezember 2014,

mit Lob für die Regierung Liberias für ihre wirksame Reaktion auf den Ebola-Ausbruch in Liberia und in dieser Hinsicht mit Anerkennung für die Widerstandskraft der Menschen und der Regierung Liberias und ihrer Sicherheitsinstitutionen, insbesondere der Liberianischen Streitkräfte und der Nationalpolizei Liberias,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der bilateralen Partner und der multilateralen Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Regierung Liberias bei ihrer Reaktion auf den Ebola-Ausbruch zu unterstützen, ferner unter Begrüßung der Beiträge der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zur Unterstützung Liberias bei seinem Engagement für eine umfassende

⁶⁶ S/2015/13.

⁶⁷ S/2015/12.

Entwicklung in der Regenerationsphase nach dem Ebola-Ausbruch und nachdrücklich dazu ermutigend, weitere Schritte in diese Richtung zu unternehmen,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 2066 (2012) die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, die Militärstärke der Mission der Vereinten Nationen in Liberia in drei Phasen von August 2012 bis Juli 2015 zu verringern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 2014⁶¹ sowie seiner Unterrichtung über den aktuellen Stand vom 16. März 2015 an den Sicherheitsrat und seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Abbaus der Personalstärke der Mission,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seiner Unterrichtung über den aktuellen Stand vom 16. März 2015 in Bezug auf den Abbau des uniformierten Personals der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und ermächtigt den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 2190 (2014), die dritte Phase des stufenweisen Personalabbaus durchzuführen und bis spätestens September 2015 die Zahl des Militärpersonals auf höchstens 3.590 und die Zahl der Polizeikräfte auf höchstens 1.515 zu senken;

2. *beschließt*, dass das Mandat der Mission nicht mehr die in Ziffer 10 *d*) der Resolution 2190 (2014) genannte Aufgabe umfasst;

3. *bekräftigt seine Erwartung*, dass die Regierung Liberias spätestens am 30. Juni 2016 die gesamte Sicherheitsverantwortung vollständig von der Mission übernehmen wird, und bekräftigt außerdem seine Absicht, die weitere und künftige Umgliederung der Mission entsprechend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten der Mission quer über ihre Zivil-, Polizei- und Militärkomponente weiter zu straffen, um der in Resolution 2190 (2014) und der vorliegenden Resolution beschlossenen Verkleinerung der Polizei- und Militärkomponente und Einengung des Mandats voll Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die Zivil-, Polizei- und Militärpräsenz der Mission im Einklang mit dem in Ziffer 3 genannten Übergang der Sicherheitsverantwortung zu konsolidieren;

5. *fordert* die Regierungen Liberias und Côte d'Ivoires *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, und richtet in dieser Hinsicht die Aufforderung an alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Fähigkeiten und ihres Einsatzgebiets, sowie der beiden Landesteamts der Vereinten Nationen, wenn sachdienlich und angemessen, die ivoirischen und liberianischen Behörden zu unterstützen;

6. *bekräftigt*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sowie der in Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegte Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, und verweist in dieser Hinsicht auf die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7423. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7438. Sitzung am 5. Mai 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia